

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	09.03.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.03.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie sowie für
Warenauslagen und Dachaufsteller für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021**

Betroffene Produktgruppe

11.12.01

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mindererträge/-einzahlungen im Zeitraum 01.01.2021-31.12.2021:

- Außengastronomie: 160.000 €
- Dachaufsteller, Warenauslagen: 220.000 €

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 22.05.2020, TOP 5.2, Drucksachen-Nr. 10824/2014-2020
Finanz- und Personalausschuss, 02.02.2021, TOP 8.1, Drucksachen-Nr. 0531/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bielefeld verzichtet auf die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie sowie für Dachaufsteller und Warenauslagen für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021.

Begründung:

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 dem Rat empfohlen zu beschließen, dass die Stadt Bielefeld auch im Jahr 2021 auf die Gebühren für die Außengastronomie verzichtet.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise hatte der Rat der Stadt Bielefeld bereits in seiner Sitzung am 22.05.2020 die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie für das gesamte Jahr 2020 beschlossen.

Die aktuelle Corona-Krise mit den fortwährenden Beschränkungen ist jedoch nicht nur für die Gastronomie - sondern auch für den stationären Einzelhandel - nach wie vor sehr belastend und teilweise existenzbedrohend. Eine kurzfristige Verbesserung bzw. Erholung von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie ist trotz der in Aussicht stehenden Impfangebote/ Normalisierungsszenarien voraussichtlich nicht zu erwarten.

Für den stationären Einzelhandel - aber auch für die Gastronomie - ist das Bewerben ihrer jeweiligen Angebotspalette durch Dachaufsteller (Kundenstopper) sowie für den stationären Einzelhandel die Präsentation von Waren in entsprechenden Auslagen für die geschäftliche Tätigkeit unverzichtbar.

Der Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren führt zu den oben aufgeführten Mindererträgen/-einzahlungen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss